

Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 308/2018

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:

70 - Bauen und Umwelt

Produkt:

70.01 Verkehrsanlagen

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	05.12.2018	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	13.12.2018	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	19.12.2018	Entscheidung

Aussetzung der Straßenbaubeiträge nach KAG

Beschlussvorschlag der Fraktion Pro Coesfeld:

Der Rat möge beschließen, dass die Stadt Coesfeld bis zur Entscheidung der Landesregierung, spätestens bis Ende 2021, die Heranziehung zur Straßenbaubeiträgen nach dem KAG aussetzt.

Sachverhalt:

Die Fraktion Pro Coesfeld im Rat der Stadt Coesfeld hat mit Datum vom 14.11.2018 beantragt, die Straßenbaubeiträge nach dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG) bis zur Entscheidung der Landesregierung NRW auszusetzen. Dieser Antrag wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Coesfeld vorgelegt und ist der Sitzungsvorlage als **Anlage 1** beigefügt.

Begründung des Antrags der Fraktion Pro Coesfeld:

Das Thema Straßenbaubeiträge nach KAG - Abschaffung in Nordrhein-Westfalen, Abmilderung einiger Gesetzespassagen u. a. Flexibilisierung der Zahlungsmöglichkeiten und Verringerung der festgeschriebenen Zinssätze, ebenso die Vorteile für die Grundstückseigentümer und Nachteile für die Kommunen - wird auf breiter Ebene diskutiert.

Mit Schreiben vom 10.10.2018 hat der "Bund der Steuerzahler NRW e.V." gegenüber der Bezirksregierung angezeigt, Unterschriften für eine Volksinitiative "Straßenbaubeitrag abschaffen" zu sammeln; die Volksinitiative hat am 31.10.2018 offiziell begonnen.

Die Fraktion der SPD hat einen Gesetzentwurf zur Abschaffung von Straßenbaubeiträgen im Landtag eingebracht (Drucksache 17/4115). Der Antrag wurde im Landtag am 14.11.2018 diskutiert. CDU Bauministerin Ina Scharrenbach will das geltende Gesetz abmildern; der Umfang der Änderung ist jedoch noch nicht bekannt. Nach der 1. Lesung am 14.11.2018 wurde der Antrag an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen - federführend -, an den Haushalts- und Finanzausschuss sowie an den Verkehrsausschuss überwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Beschlussvorschlag abzulehnen.

Begründung:

Gesetzliche Grundlage

Straßenbaubeiträge sind Leistungen, mit denen die Grundstückseigentümer/Anlieger zum Straßenbau beitragen. In NRW werden als Straßenbaubeiträge die Geldleistungen bezeichnet, die als Beiträge im Sinne des § 8 KAG NRW zur Finanzierung bestimmter Straßenbaumaßnahmen erhoben werden. Beiträge sind ebenso wie Steuern und Gebühren Abgaben im Sinne des KAG NRW. Während Steuern Geldleistungen sind, die nicht den Charakter einer Gegenleistung für eine besondere Leistung der Verwaltung haben, sind Beiträge spezielle Entgelte für die von der Gemeinde erbrachten Leistungen.

§ 8 KAG NRW ermächtigt die Gemeinden Beiträge zu erheben und verpflichtet sie hierzu durch eine Sollvorschrift bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen. Beiträge können nicht unmittelbar aufgrund des § 8 KAG NRW erhoben werden. Sie dürfen nach § 2 Abs. 1 KAG NRW nur aufgrund einer Satzung erhoben werden.

Die Pflicht zur Erhebung der Beiträge ergibt sich auch aus der GO NRW:

- § 77 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung
- (1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel
 - 1.soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
 - 2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Die Voraussetzung zur Stundung, Niederschlagung oder Erlass nach § 26 GemHVO sind im Übrigen nicht erfüllt.

Situation in der Stadt Coesfeld

Die Ausbaubeiträge stellen ein wichtiges Finanzierungsinstrument für den Haushalt der Stadt Coesfeld dar. Beiträge stellen im Übrigen auch eine verursachungsgerechte Verteilung der Kosten zwischen Allgemeinheit und Anliegern sicher. Anlieger haben unstreitig einen - je nach Art der Straße unterschiedlich hohen – besonderen Vorteil durch die Erschließungsanlage. Das KAG ermöglicht den Gemeinden, diesen Vorteil durch einen nach Anlagentypus gestaffelten Öffentlichkeitsanteil, im Einzelfall durch Sondersatzung zu berücksichtigen. Der Rahmen für eine kommunalspezifische Regelung ist durch langjährige Rechtsprechung inzwischen verlässlich definiert. Dies in der der Satzung der Stadt Coesfeld umgesetzt, für den Außenbereich ist eine die tatsächlichen Verhältnisse besser wiederspiegelnde Neureglung im Rahmen des Wegekonzeptes zur Diskussion gestellt worden. Bei richtiger Anwendung ist eine Veranlagung zu Beiträgen eine gerechtere Lösung als eine reine Finanzierung über Steuermittel.

Eine Satzung ist in der Stadt Coesfeld vorhanden. Somit ist die Stadt verpflichtet, die Beträge zu erheben, solange die gesetzliche Grundlage hierzu im KAG besteht. Ein Spielraum hiervon abzusehen besteht nicht.

Für beitragsfähige Maßnahmen, mit welchen begonnen wurde (Alexanderstraße) bzw. für Maßnahmen, die bereits abgeschlossen sind (Osterwicker Straße), besteht die Beitragserhebungspflicht aufgrund des o.g. Grundsatzes. Ein Zurückstellen der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen könnte dazu führen, dass die vierjährige Festsetzungsverjährungsfrist (§ 169 Abgabenordnung) eintritt. Kommt es aufgrund der Zurückstellung der Beitragserhebung

zu einer Festsetzungsverjährung, indiziert dies regelmäßig Regressansprüche gegen die jeweils verantwortlichen kommunalen Entscheidungsträger, u.U. je nach Sachverhalt auch gegen die Ausschuss-/Ratsmitglieder.

Bei der Alexanderstraße handelt es sich um eine Maßnahme, die zum Teil nach KAG abzurechnen ist, zum Teil aber auch eine erstmalige Erschließungsmaßnahme nach BBauG darstellt. Der Teil, der als erstmalige Erschließung nach BauGB einzustufen ist, wäre ohnehin nicht von einer abweichenden gesetzlichen Regelung des KAG betroffen.

Die Beitragspflicht entsteht mit endgültiger Herstellung der Maßnahme. Ein Aussetzen der Beitragserhebung für die beitragsfähigen Maßnahmen, für welche bis zu einem möglichen Außerkrafttreten des Gesetzes die sachliche Beitragspflicht entsteht und welche nicht lediglich als laufende Unterhaltung und Instandsetzung zu werten ist, würde einen Verstoß gegen geltendes Recht bedeuten. Auch ein Hinauszögern der Fertigstellung ohne sachlichen Grund alleine mit dem Ziel, eine mögliche Neuregelung abzuwarten wäre als Verstoß gegen das Gebot Der GO NRW mit einem möglichen Regressanspruch gegenüber den für die Entscheidung Verantwortlichen.

Soweit bis zur Entscheidung des Landestages NRW über die Abschaffung des Gesetzes keine weiteren Straßenausbaumaßnahmen beschlossen und durchgeführt würden, würde die Kommune naturgemäß keine weiteren Leistungen erbringen, welche die Erhebung eines Beitrags gem. § 8 KAG rechtfertigen würde.

Hinweis des MHKBG NRW und Stellungnahme des NWSTGB

Mit Schreiben vom 16.11.2018 informiert die Bezirksregierung Münster über den Hinweis des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW zum Umgang Anträgen, die eine vorläufige Zurückstellung der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zum Inhalt haben. Es wird auf den allgemeinen Grundsatz verwiesen, dass Gesetze, bis zu ihrem Außerkrafttreten anzuwenden sind, somit auch § 8 KAG NRW, der eine Pflicht zur Erhebung von Ausbaubeiträgen indiziert. (Anlage 2)

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat mit Datum vom 21.11.2018 eine Presseinformation "Straßenbaubeiträge besser reformieren" herausgegeben. Hierin ist der sich ergebende Sachverhalt treffend dargestellt. Die Pressemitteilung ist als **Anlage 3** beigefügt.

Anlage 1

Antrag Fraktion Pro Coesfeld

Anlage 2

Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 16.11.2018

Anlage 3

Presseinformation Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen vom 21.11.2018